

Hinweise
zur Nutzung der
Wahlplakattafeln
anlässlich der
Bundestagswahl am 26.09.2021

- Es gibt Standorte mit einer oder zwei Wahlplakattafeln.
- An Standorten mit nur einer Tafel und an Standorten mit zwei Tafeln auf Tafel 1 gilt:
Die Anschlagstellen sind in beiden Reihen für zwei Plakate untereinander von links nach rechts vorbelegt für CSU, Bündnis90/Die Grünen, Freie Wähler, SPD, FDP, Die Linke und AfD. Siehe beigefügtes Muster.
Diese Parteien dürfen nicht mehr auf Tafel 2 plakatieren.
- An Standorten mit zwei Tafeln gilt auf Tafel 2:
Hier können alle weiteren zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen mit **einem** Plakat plakatieren. Siehe beigefügtes Muster.
- Auf die Wahlplakattafeln dürfen nur reine Wahlplakate der Parteien und deren Direktkandidaten geklebt werden. Plakate zu Wahlveranstaltungen dürfen nicht plakatiert werden.
- Zum Plakatieren dürfen nur Papierplakate ohne Kunststoffbeschichtung verwendet werden, die mit Tapetenkleister –auf ausreichendes Einweichen ist zu achten- anzubringen sind. Hohlkammerplakate und Schrauben sind zum Schutz der Plakattafeln verboten.
- Die Wahlplakate müssen das Format DIN A1 haben und müssen für den Außenbereich geeignet sein. .
- Plakatiert werden darf frühestens ab Sa. 14.08.2021, 14.00 Uhr.
- Der Standort Rosenheimer Straße stellt eine Besonderheit dar. Dort sind beide Seiten einsehbar. Hier ist jede Seite wie ein Standort zu behandeln.
- Nachplakatieren:
Ab Sonntag, 29.08. 12.00 Uhr darf an Standorten mit zwei Tafeln auf Tafel 2 mit zwei Plakaten nachplakatiert werden, wenn noch Plätze frei sind. Hier gilt das Prinzip, wer zuerst kommt malt zuerst.
- Es wird empfohlen das eigene Plakatieren je Standort bildlich zu dokumentieren.
- Falsch positionierte Plakate auf Tafel 1 oder überklebte Plakate auf Tafel 2 dürfen, nach Dokumentierung mittels Digitalfoto, mit dem Plakat der vorgesehenen bzw. überklebten Partei überklebt werden.
Die Vorgänge sind samt Bildnachweis und Ortsangabe beim Ordnungsamt per E-Mail (ordnungsamt@holzkirchen.de) vorzulegen.
- Hinweis:
Auch Wahlplakate müssen ein Impressum im Sinne des Pressegesetzes beinhalten.

